

II- 3640 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN XIII. Gesetzgebungsperiode

Z. 6201-Pr.2/1974

Wien, 1974 07 30

1722 / A.B.
zu 1729 / J.
Präs. am 31. Juli 1974

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
W i e n , 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Schwimmer und Genossen vom 26. Juni 1974, Nr. 1729/J, betreffend Gewährung von Schulfahrtbeihilfen für behinderte Kinder im schulpflichtigen Alter, die zur Vorbereitung auf den Schulbesuch in entsprechenden Heimen untergebracht werden, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1):

Schulfahrtbeihilfe darf - bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen - nur für Kinder gewährt werden, die eine der im § 30a Abs.1 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der geltenden Fassung genannten Schulen besuchen. Da diese Voraussetzung bei behinderten Kindern, die im schulpflichtigen Alter für Zwecke der Vorbereitung auf einen Schulbesuch in entsprechenden Heimen untergebracht sind, nicht vorliegt, sehe ich mich außerstande, die Finanzämter anzuweisen, Schulfahrtbeihilfe auch für die genannten behinderten Kinder zu gewähren.

Zu 2):

Der Grund dafür, daß Schulfahrtbeihilfe nur für Schüler vorgesehen ist, die eine der im § 30a Abs.1 leg.cit. genannten Schulen besuchen, ist der, daß es sich bei diesen Schulen um gesetzlich geregelte Einrichtungen handelt und eine Abgrenzung zu anderen Ausbildungseinrichtungen daher leicht möglich ist. Der Begünstigung weiterer, gesetzlich nicht geregelter Ausbildungseinrichtungen steht entgegen, daß im Hinblick auf die Vielfalt und die Vielzahl solcher Einrichtungen eine begründbare und damit verfassungsrechtlich einwandfreie Abgrenzung kaum möglich ist.

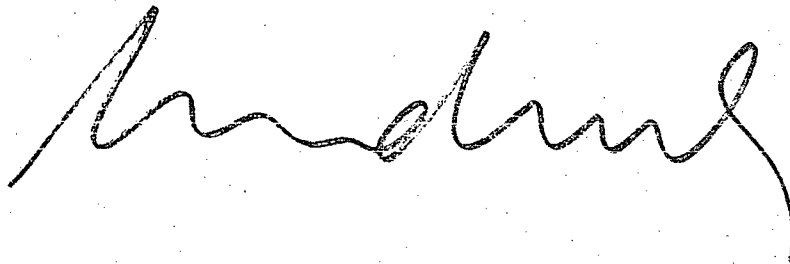
./.

- 2 -

Zu 3):

Im Hinblick darauf, daß für erheblich behinderte Kinder bereits eine erhöhte Familienbeihilfe zur Abdeckung der erhöhten Unterhaltskosten gewährt wird, ist nicht beabsichtigt, für behinderte Kinder auch eine erhöhte Schulfahrtbeihilfe zu gewähren. Dazu kommt, daß eine Abgrenzung der Anspruchsberechtigten auf erhöhte Schulfahrtbeihilfe in der Praxis äußerst schwierig wäre, da nicht jedes behinderte Kind eine Begleitperson unbedingt benötigt und in vielen Fällen eine einzige Person mehrere behinderte Kinder begleitet.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch darauf hinweisen, daß für zusätzliche Förderungsmaßnahmen für behinderte Kinder die Länder im Rahmen der Behindertenfürsorge zuständig wären.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Andreas', written in a cursive style.